

BUNDESGERICHTSHOF

V. BLw 36/67 *

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit eines
Hoferben

Beteiligte:

1. Landwirt Hermann D. [REDACTED], H. [REDACTED], Hö. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführer,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechtsanwalt
[REDACTED] in B. [REDACTED] -

2. Landwirt Kurt D. [REDACTED], H. [REDACTED], Hö. [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in L. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 30. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin sowie der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell und der landwirtschaftlichen Beisitzer Carstensen und Schmidt

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf als Senat für Landwirtschaftssachen vom 9. August 1967 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen und dem Antragsgegner die diesem im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 3 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der 79jährige Antragsteller ist Eigentümer einer 50 1/2 Morgen großen landwirtschaftlichen Besitzung, die früher Hof im Sinne der Höfeordnung war. Der 51jährige Antragsgegner ist sein ältester Sohn; er ist verheiratet und hat vier Kinder. Von den Zeiten seines Arbeitsdienstes und Wehrdienstes abgesehen hat er auf dem Hof gelebt und

gewohnt; nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft zog er mit seiner Familie wieder auf den Hof. Er war dort gegen die Gewährung freier Kost und Wohnung und eines geringen Taschengeldes tätig. Im Jahre 1957 wollte der Antragsteller seinen Hof verkaufen. Er ließ deshalb den Hofvermerk löschen. Der Antragsgegner erwirkte daraufhin die Eintragung eines Veräußerungsverbots im Grundbuch. Die Gerichte nahmen an, daß angesichts des geschilderten Sachverhalts zwischen den Beteiligten ein formlos bindender Hofübergabevertrag zustandegekommen sei. Im Jahre 1962 erhob der Antragsteller Vollstreckungsgegenklage gegen dieses Verbot. Er stützte seine Klage darauf, daß der Antragsgegner sich nicht mehr um die Wirtschaft kümmere und wegen Unterschlagung gerichtlich bestraft worden sei. Der Antragsteller hatte in allen drei Rechtszügen keinen Erfolg.

Nunmehr begehrt er gemäß § 37 LVO die Feststellung, daß der Antragsgegner als Hoferbe wirtschaftsunfähig sei. Er stützt sein Begehren auf die Bestrafung seines Sohnes und behauptet, dieser habe bisher den angerichteten Schaden nicht wieder gutgemacht und sei mithin nicht kreditfähig. Er sei ein Bummelant und lasse den Hof verkommen. Er habe ihn, den Antragsteller, tätlich angegriffen. Auch die Ehefrau des Antragsgegners behandle ihn schlecht.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung des Antrages gebeten und behauptet, der heutige schlechte Zustand der Besetzung beruhe allein auf dem starrsinnigen Verhalten seines Vaters, der allein den Betrieb führe.

Das Landwirtschaftsgericht hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen, weil die Vorschrift des § 37 LVO



nicht anwendbar sei. Es handle sich seit der Löschung des Hofvermerks nicht mehr um einen Hof; demgemäß könne auch nicht mehr die Wirtschaftsfähigkeit eines Hoferben festgestellt werden.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers hatte keinen Erfolg. Das Beschwerdegericht führt aus: Nach § 37 LVO könne das Landwirtschaftsgericht feststellen, ob ein Hoferbe wirtschaftsfähig sei. Voraussetzung für eine derartige Feststellung sei, daß die Person, deren Wirtschaftsfähigkeit festgestellt werden solle, Hoferbe sei. Das wiederum setze voraus, daß die landwirtschaftliche Besitzung ein Hof im Sinne der Höfeordnung sei. Das sei aber hier nicht der Fall, der Antragsteller habe den Hofvermerk im Grundbuch löschen lassen. Ob der Antrag als einfacher Feststellungsantrag in entsprechender Anwendung des § 256 ZPO zulässig sei, brauche nicht geprüft zu werden, da für die Entscheidung über einen solchen Antrag nicht das Landwirtschaftsgericht zuständig sei. § 1 Nr. 5 LwVG scheide ebenfalls aus, weil diese Vorschrift zur Begründung der Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts voraussetze, daß es sich um einen Hof handle. Nach § 18 Abs. 1 HöfeO sei das Landwirtschaftsgericht zwar für alle Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung der Höfeordnung ergeben sowie aus Abmachungen der Beteiligten darüber sachlich zuständig. Indessen könnten hier nur die unmittelbare Anwendung der Höfeordnung und Abmachungen in deren Rahmen gemeint sein. Auch nach § 18 HöfeO müßten die dort genannten Entscheidungen sich stets auf einen Hof beziehen. Daß die sachliche Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts nicht begründet sein könne, zeige sich eindeutig, wenn man den Leistungsantrag betrachte, der dem vom Antragsteller gestellten Feststellungsantrag entsprechen würde. Der ent-

sprechende Leistungsantrag wäre nämlich der Antrag auf Verurteilung zur Bewilligung der Löschung des Veräußerungsverbots. Für einen solchen Antrag sei aber das ordentliche Gericht zuständig. Einen entsprechenden Antrag habe der Antragsteller übrigens im voraufgehenden Verfahren gestellt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers. Sie ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden. Das Rechtsmittel ist aber nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 LwVG gegeben sind. Da das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist, kommt daher nur § 24 Abs. 2 LwVG für die Zulässigkeit des Rechtsmittels in Frage.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde nicht als unzulässig zurückgewiesen, sondern als unbegründet; es hat die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts gebilligt. Indem es dadurch die Unzulässigkeit der begehrten Feststellung bestätigte, hat es nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, in Wahrheit die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen. Das verkennt der Antragsteller.

Die Zulässigkeit des Rechtsmittels kann auch nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, auf die Fiktion gestützt werden, das Oberlandesgericht wäre, wenn es sachlich über die Wirtschaftsfähigkeit des Sohnes entschieden hätte, von bestimmten Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte abgewichen. Tatsächlich hat das Beschwerdegericht darüber nicht entschieden; eine Abweichung liegt nicht vor.

Bei dieser Verfahrenslage kann auf das Vorbringen der Rechtsbeschwerde nicht eingegangen werden, die angefochtene Entscheidung sei verfassungswidrig, weil sie dem Antragsteller die Möglichkeit nehme, den erkennenden Senat anzurufen, um die Beseitigung des den Antragsteller belastenden Zustandes zu erreichen. Das wäre nur möglich, wenn der Senat durch ein zulässiges Rechtsmittel in der Lage wäre, in der Sache selbst zu entscheiden.

Überdies hat das Beschwerdegericht die Zulässigkeit einer Feststellungsklage (§ 256 ZPO) nicht schlechthin, sondern nur seine Entscheidungszuständigkeit verneint, die des Landgerichts jedoch nicht. Dem Rechtsbeschwerdegericht ist es auch verwehrt, die Sache nach § 12 Abs. 1 Satz 1 LwVG an das zuständige Landgericht Düsseldorf zu verweisen. Das wäre nur möglich, wenn das Rechtsbeschwerdegericht auf Grund einer zulässigen Rechtsbeschwerde zu einer Sachentscheidung in der Lage wäre.

Die Rechtsbeschwerde muß demnach als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34 Abs. 2 Satz 1,
45 Abs. 2 LwVG, § 44 Abs. III a LVO, § 30 KostO.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell